SCHMIDT RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE & NOTARE

Ein Todesfall ist immer auch ein Erbfall
Erben und Vererben

Hinweise für Beteiligte im Notariat

Notar Theodor Schmidt
Wittener Str. 2, 44789 Bochum

Telefon: 0234 - 96 484 80
Telefax: 0234 – 64 077 40
E-Mail: Notariat@theo-schmidt.de
Internet: www.notar-schmidt-bochum.de

Inhaltsverzeichnis

Das gesetzliche Erbrecht **Seite 5**

Das Testament **Seite 6**
- **Welche Form muss ein Testament haben?** **Seite 6**
- **Wo sollte ein Testament aufbewahrt werden?** **Seite 7**
- **Was kann in einem Testament geregelt werden?** **Seite 7**
- **Sollte man ein Testament allein errichten oder zusammen mit dem Ehegatten bzw. Partner?** **Seite 8**
- **Wer kann in einem Testament wirksam als Erbe eingesetzt werden?** **Seite 9**
- **Wer kann wirksam ein Testament errichten (sog. Testierfähigkeit)?** **Seite 9**

Das Berliner Testament **Seite 9**
- **Was ist ein Berliner Testament?** **Seite 10**
- **Welche Vorteile hat ein Berliner Testament?** **Seite 10**
- **Welche Nachteile hat ein Berliner Testament?** **Seite 11**
- **Was ist eine Pflichtteilsstrafklausel?** **Seite 11**
- **Warum sollten Ehegatten ein gemeinsames Testament errichten?** **Seite 12**
- **Wie kann man ein Berliner Testament aufheben oder ändern?** **Seite 12**

Das notarielle Testament **Seite 13**
- **Ein Vorteil des notariellen Testaments: Juristische Beratung vom Notar** **Seite 13**
- **Ein weiterer Vorteil des notariellen Testaments: Kein Erbschein erforderlich** **Seite 14**
- **Schreibunfähige Menschen können ihr Testament nur beim Notar errichten** **Seite 15**
- **Hinterlegung des Testaments beim Amtsgericht** **Seite 15**
- **Wie ist der Ablauf mit einem notariellen Testament nach einem Sterbefall?** **Seite 15**
- **Das zentrale Testamentsregister** **Seite 16**

Der Erbvertrag **Seite 16**
- **Welche Form muss ein Erbvertrag haben?** **Seite 16**
- **Wer kann einen Erbvertrag schließen?** **Seite 17**
- **Warum wird ein Erbvertrag geschlossen?** **Seite 17**
- **Wie kann man einen Erbvertrag aufheben?** **Seite 18**

Das Vermächtnis **Seite 18**

Die Testamentsvollstreckung **Seite 18**

Der Pflichtteil **Seite 19**

- **Welche Personen haben Anspruch auf einen Pflichtteil?** **Seite 19**
- **Wie hoch ist der Pflichtteil?** **Seite 19**
- **Wie kann verhindert werden, dass der Pflichtteil geltend gemacht wird? (sog. Pflichtteilsstrafklausel)** **Seite 20**
- **Kann man auf den Pflichtteil verzichten?** **Seite 21**

Das Behindertentestament **Seite 21**

Erbfälle mit Auslandsbezug **Seite 22**

- **Welches Erbrecht gilt für Bundesbürger, die auswandern?** **Seite 22**
- **Wann macht eine Rechtswahl Sinn?** **Seite 23**

Die Erbschaftssteuer **Seite 23**

- **Wie hoch sind die Freibeträge und wie berechnet sich die Erbschaftssteuer?** **Seite 23**
- **Die Bewertung von Immobilien** **Seite 24**
- **Wie kann man Erbschaftsteuer vermeiden?** **Seite 24**

Der Erbschein durch den Notar **Seite 25**

- **Wann wird ein Erbschein benötigt?** **Seite 26**
- **Was ist der Inhalt eines Erbscheinsantrages?** **Seite 26**
- **Was ist der Inhalt eines Erbscheins?** **Seite 26**
- **Wo kann ein Erbschein beantragt werden und Welche Kosten entstehen?** **Seite 27**
- **Wer kann den Erbscheinsantrag stellen?** **Seite 27**

Die Ausschlagung **Seite 27**

Ein Todesfall ist immer auch ein Erbfall.

Ein Todesfall bedeutet für die Angehörigen des Verstorbenen einen tiefen Einschnitt in ihrem Leben. Sie werden möglicherweise durch den Verlust eines nahestehenden Menschen emotional betroffen. Sie müssen sich aber auch mit einer ganzen Reihe von rechtlichen Fragen auseinandersetzen.

Was ist nach einem Erbfall zu tun?

Es sind viele private Dinge zu regeln: zum Beispiel das Organisieren der Trauerfeier und Beisetzung sowie die Wohnungsauflösung.
Es sind behördliche Dinge zu klären. Vor allem die Klärung, wer Erbe geworden ist. Das ist wichtig, damit Konten umgeschrieben und Grundbücher berichtigt werden können.

Bei der Frage, wer Erbe geworden ist, unterscheiden wir verschiedene Situationen:

- Der Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen
- Der Verstorbene hat eine privatschriftliche Verfügung von Todes wegen hinterlassen
- Der Verstorben hat eine notarielle Verfügung von Todes wegen hinterlassen

Muss ich eine Verfügung von Todes wegen errichten?

Nur 25 % der Bundesbürger errichten Testamente. Dabei ist ein großer Teil der bestehenden Testamente unklar, widersprüchlich oder unwirksam. Aus diesem Grund entsteht häufig Streit unter den Erben. Dies

führt zu zerstrittenen Familien und erheblichen finanziellen Belastungen für Anwaltskosten und Gerichtsgebühren.

Daher sollte man dieses Thema nicht verdrängen, sondern sich möglichst rechtzeitig durch Fachleute beraten lassen.

Erbstreitigkeiten innerhalb der Familie sind besonders verletzend und häufig ist die Familie danach absolut zerstritten.

Das gesetzliche Erbrecht

Wenn Sie kein Testament errichtet haben, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die erbrechtlichen Regelungen sind im Wesentlichen unverändert seit dem Jahr 1900 in Kraft und passen daher für die heutigen Lebensumstände häufig nicht. Das gesetzliche Erbrecht teilt die Erben in Ordnungen ein. Erben erster Ordnung sind die Kinder des Verstorbenen. Ist ein Kind bereits vor dem Verstorbenen („Erblasser“) verstorben, erben anstelle dieses Kindes dessen Kinder, also die Enkelkinder des Erblassers. Hat der Erblasser keine Kinder oder Enkelkinder erben die Verwandten zweiter Ordnung. Dies sind die Eltern des Verstorbenen. Wenn die Eltern des Verstorbenen bereits tot sind, erben die Geschwister des Verstorbenen. Falls Geschwister des Verstorbenen vorverstorben sind, erben mögliche Kinder der Geschwister, also Neffen und Nichten des Verstorbenen.

Ehegatten erben neben den Verwandten. Zu beachten ist daher, dass Ehegatten dementsprechend nicht automatisch alleinige Erben werden, wenn der Verstorbene Kinder hat oder wenn die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen noch leben. Die Erben müssen sich dann über die

Erbschaft einigen, dies nennt sich Erbauseinandersetzung. Bei dieser Erbauseinandersetzung kommt es häufig zu Streitigkeiten.

Wenn – wie sehr häufig – die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Vorstellungen entspricht, sollten Sie ein Testament errichten.

Zur Sicherung der eigenen Wünsche über den Tod hinaus empfiehlt sich das Verfassen eines Testamentes / eines Erbvertrages.

Ist die Entscheidung für ein Testament gefallen, steht eine weitere Entscheidung an: Reicht ein handschriftliches Testament oder ist ein notarielles Testament die bessere Wahl?

Das Testament

Ein Testament kann durch eine einzelne Person errichtet werden. Möglich ist auch ein gemeinschaftliches Testament.

Welche Form muss ein Testament haben?

Ein Testament ist nur wirksam, wenn es komplett vom Erblasser handschriftlich erstellt und mit Ort und Datum versehen wurde oder wenn es notariell beurkundet wurde. Ein – auch nur teilweise – mit dem Computer geschriebenes Testament ist komplett unwirksam.

Wenn nicht verheiratete Personen ein gemeinsames Testament erstellen möchten, muss dies in notarieller Form erstellt werden und das Testament wird dann als Erbvertrag bezeichnet.

Es macht Sinn, ein notarielles Testament zu errichten, wenn Grundbesitz vorhanden ist. Dann wird man als Erbe kostenfrei in das Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen und es wird kein Erbschein benötigt. Wenn kein notarielles Testament vorliegt, muss ein Erbschein beantragt werden, um als Erbe in das Grundbuch eingetragen zu werden. Die Beantragung des Erbscheins kann je nach der Höhe des Nachlasses erhebliche Kosten auslösen.

Wo sollte ein Testament aufbewahrt werden?

Testamente können beim örtlichen Amtsgericht hinterlegt werden. Dies ist auch sinnvoll, da das Testament dann nicht vernichtet werden kann und es auch in jedem Fall nach dem Tod des Betreffenden veröffentlicht wird. Die Amtsgerichte berechnen eine einmalige Gebühr für die Verwahrung von Testamenten in Höhe von 75,00 Euro.

Was kann in einem Testament geregelt werden?

- Es können bestimmte Personen zu Erben benannt werden.
- Für den Fall, dass ein eingesetzter Erbe schon vorher selbst verstorben ist, kann ein Ersatzerbe bestimmt werden.
- Es können Vermächtnisse ausgesetzt werden. Ein Vermächtnisnehmer wird kein Erbe. Er erhält einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass oder einen Geldbetrag.
- Es können Personen enterbt werden.
- Den Erben können Auflagen gemacht werden, z.B. für die Grabpflege oder dergleichen.
- Die Abwicklung der Erbschaft erfolgt grundsätzlich durch die Erben. Dies ist aber häufig schwierig, wenn z. B. Vermächtnisse und Auflagen zu beachten sind. Es kann eine Person als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. Seine Aufgabe ist die

Verwaltung und die Verteilung des Nachlasses. Ein Testamentsvollstrecker überwacht bei der Abwicklung des Testamentes, dass der Wille des Erblassers beachtet wird. Als Testamentsvollstrecker kommt jede beliebige Person in Betracht.

- Für den Fall, dass die Eltern versterben, wenn Kinder noch minderjährig sind, kann ein Vormund für minderjährige Kinder bestimmt werden. Das ist diejenige Person, in dessen Haushalt die Kinder leben sollen. Der Vormund ist dann der Erziehungsberechtigte.

Sollte man ein Testament allein errichten oder zusammen mit dem Ehegatten bzw. Partner?

Wer verheiratet ist oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist, kann ein gemeinsamen Testament mit dem Ehegatten bzw. dem Lebensgefährten erstellen. Eheleute können dies auch durch ein handgeschriebenes gemeinschaftliches Testament und nicht Verheiratete können ein gemeinsames Testament nur wirksam errichten in notarieller Form durch einen sogenannten Erbvertrag. Unter anderem aus folgendem Grund werden Testamente häufig gemeinsam errichtet:

Wenn Ehegatten oder Lebensgefährten zwei einzelne Testamente errichten, kann jeder von ihnen sein Testament jederzeit rückgängig machen bzw. vernichten, ohne dass der Ehegatte bzw. Lebensgefährte davon erfährt. Wenn Ehegatten oder Lebensgefährten ein gemeinsames notarielles Testament errichten, kann jeder von ihnen dieses einseitig rückgängig machen durch eine Rücktrittserklärung bei einem Notar, die dem anderen Ehegatten zugestellt werden muss. Der Partner muss also in diesem Fall vom Rücktritt erfahren.

Insbesondere können die Ehegatten bzw. Lebensgefährten in einem gemeinsamen Testament regeln, wer nach dem Tode beider Ehegatten bzw. Lebensgefährten erben soll (= sog. Schlußerbe).

Wer kann in einem Testament wirksam als Erbe eingesetzt werden?

Erbfähigkeit ist die Fähigkeit zu erben. Erbfähig sind natürliche Personen, also Menschen und juristische Personen, also eine GmbH, eine AG oder ein Verein. So kann man z.B. auch die deutsche Krebshilfe oder das Rote Kreuz als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen. Tiere sind nicht erbfähig. Ein Hund oder eine Katze kann nicht als Erbe eingesetzt werden. Wer seinem Hund oder seiner Katze etwas Gutes tun möchte, kann im Testament einen menschlichen Erben bestimmen und den Erben mit einer Auflage beschweren, das Tier zu pflegen und zu versorgen.

Wer kann wirksam ein Testament errichten (= sog. Testierfähigkeit)?

Wer mindestens 16 Jahre alt und testierfähig ist, kann ein Testament errichten. Die Anforderungen an die Testierfähigkeit sind nicht sehr hoch. Testierfähig ist, wer nicht unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, einer Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung leidet.

Das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist ein häufig gebrauchter Begriff. Trotzdem bestehen viele Missverständnisse darüber, was das bedeutet.

Was ist ein Berliner Testament?

Ein Berliner Testament ist ein gemeinsames Testament von Eheleuten oder Lebenspartnern. In diesem Testament setzen sich die Eheleute zunächst gegenseitig als Erben ein. Das bedeutet, der zuerst verstorbene Ehegatte setzt den länger lebenden Ehegatten zum Alleinerben ein. Weiterhin wird in einem Berliner Testament geregelt, wer nach dem länger lebenden Ehegatten erbt. Häufig wird ein solches Testament von Eltern erstellt, die dann nach dem länger lebenden Elternteil die Kinder als Erben einsetzen.

Welche Vorteile hat ein Berliner Testament?

Nach dem gesetzlichen Erbrecht erbt der Ehegatte neben Kinder nur zu ½ und die andere Hälfte erben die Kinder (oder falls es nur ein Kind gibt, erbt dieses Kind dann zu ½). Das bedeutet: Wenn Eltern kein Testament errichten, gilt die gesetzliche Erbfolge. Dies führt dazu, dass der länger lebende Ehegatte nur 50% erbt. Das wird aber oft nicht gewünscht. Insbesondere wenn die Eltern Eigentümer einer Immobilie sind, führt das gesetzliche Erbrecht zu einem häufig nicht gewünschten Ergebnis.

Beispiel: Eheleute Müller haben zwei Kinder. Sie sind gemeinsam Eigentümer eines Hauses. Herr Müller verstirbt bei einem Verkehrsunfall ohne ein Testament zu hinterlassen. Durch die gesetzliche Erbfolge erbt Frau Müller ein Halb und beide Kinder je ein Viertel. Die Kinder werden entsprechend in das Grundbuch als Miteigentümer des Hauses eingetragen. Frau Müller kann danach ohne Zustimmung der Kinder das Haus nicht vermieten, verkaufen oder eine Hypothek an dem Haus als Sicherheit für ein Darlehen eintragen lassen. Wenn die Eheleute Müller ein Berliner Testament erstellt hätten, wäre Frau Müller Alleineigentümerin

des Hauses geworden und sie hätte allein vermieten, verkaufen oder eine Hypothek eintragen lassen können.

Aus diesem Grund wird ein Testament von Ehegatten häufig in Form eines Berliner Testamentes errichtet. Das bedeutet: Eheleute errichten ein gemeinsames Testament und setzen sich zunächst gegenseitig als Erben ein, während das Kind oder die Kinder nach dem Tod beider Eltern erben.

Welche Nachteile hat ein Berliner Testament?

Die gegenseitige Erbeinsetzung der Eltern führt zunächst zu einer Enterbung der Kinder. Dadurch entsteht ein Pflichtteilsanspruch der Kinder. Wenn dieser eingefordert wird, muss der länger lebende Ehegatte den Pflichtteil an die Kinder auszahlen. Dies kann bei einer vorhandenen Immobilie dazu führen, dass diese verkauft werden muss, um den Pflichtteil auszuzahlen.

Ein weiterer Nachteil des Berliner Testaments: Bei großen Vermögen ist das Berliner Testament steuerlich ungünstig. Es wird doppelt vererbt. Zuerst erbt der Ehegatte das gesamte Vermögen des zuerst Verstorbenen und später erben die Kinder. Es wird das Vermögen des zuerst Verstorbenen damit zweimal vererbt.

Bei großen Vermögen kann dann zweimal Erbschaftssteuer anfallen.

Was ist eine Pflichtteilsstrafklausel?

Durch eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel im Berliner Testament kann man versuchen, Kinder davon abzuhalten, den Pflichtteil einzufordern. In dieser Klausel wird geregelt, dass die Kinder, die den Pflichtteil nach dem zuerst versterbenden Elternteil fordern, nach dem länger lebenden Elternteil nicht mehr Erbe werden, sondern enterbt werden. Damit würde

das Kind, welches den Pflichtteil einfordert, ein schlechtes Geschäft machen.

Warum sollten Ehegatten ein gemeinsames Testament errichten?

Bei zwei getrennten Testamenten kann jeder Ehegatte sein Testament heimlich ändern oder vernichten. Bei einem gemeinsamen notariellen Testament ist das nicht möglich. Jeder Ehegatte kann es nur durch eine notariell beurkundete Erklärung widerrufen und dieser Widerruf muss dem anderen Ehegatten formell zugestellt werden, so dass dieser von dem Widerruf erfahren muss.

Wie kann man ein Berliner Testament aufheben oder ändern?

Häufig wird bei der Erstellung eines Berliner Testaments nicht daran gedacht, dass dieses Testament zu einer Bindungswirkung führt. Ein solches gemeinsames Testament hat andere Rechtswirkungen als ein einzelnes Testament, das nur durch eine Person aufgesetzt wurde. Ein Berliner Testament können die Eheleute nur gemeinsam aufheben. Wenn einer der Eheleute einseitig das Testament aufheben möchte, muss er zu einem Notar gehen und über den Notar den Widerruf des Testaments dem anderen Ehegatten zustellen lassen.

Allerdings sollte Folgendes beachtet werden: Wenn der erste Ehegatte verstorben ist, kann der länger Lebende das gemeinschaftliche Testament nur ändern, sofern diese Änderungsmöglichkeit ausdrücklich in dem Testament geregelt wurde.

Beispiel: Herr und Frau Müller haben sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und nach dem länger Lebenden sollen die beiden Kinder erben.

Herr Müller verstirbt. Frau Müller wird pflegebedürftig und nur eines der Kinder kümmert sich um sie. Zu dem anderen Kind besteht schon länger kein Kontakt mehr. Daraufhin möchte sie das Berliner Testament ändern. Sie erfährt vom Notar, dass dies nicht möglich ist, da in dem Berliner Testament nicht geregelt wurde, dass der länger lebende Ehegatte das Testament ändern kann.

Ein Berliner Testament führt also zu Rechtsfolgen, die kompliziert sind und für Laien schwer verständlich sind. Daher sollte ein Berliner Testament nur mit fachlicher Beratung erstellt werden.

Das notarielle Testament

Ein Testament ist nur wirksam, wenn es entweder vollständig mit der Hand geschrieben wurde oder wenn es notariell beurkundet wurde. Ein notarielles Testament ist ein Testament, welches unter Mitwirkung eines Notars beurkundet wird.

Ein Vorteil des notariellen Testaments: Juristische Beratung vom Notar

Ein notariell beurkundetes Testament ist unter der Beratung eines Notars entstanden. Das bedeutet, der Notar kann anhand einer Besprechung mit seinem Mandanten verstehen, welche Ziele mit dem Testament erreicht werden sollen. Der Notar muss dann den Willen des Mandanten in ein rechtsgültiges und inhaltlich richtiges Testament umsetzen. Bei einem handgeschriebenen Testament, welches ohne rechtliche Beratung aufgesetzt wurde, besteht die Gefahr der Unwirksamkeit des Testamentes wegen eines Formfehlers und das Testament kann nach dem Tod des Erblassers von Juristen anders ausgelegt werden, als der Erblasser sich das vorgestellt hat. Kommt es nach einem Erbfall zum Streit, muss häufig der Inhalt eines selbstverfassten Testamentes von Juristen ausgelegt

werden. Das „Juristendeutsch“ ist dem Verstorbenen in der Regel nicht bekannt gewesen. Dies führt häufig zu Streitigkeiten über die Frage, was der Verstorbene mit dem Testament erreichen wollte. Dies wird durch notarielle Testamente vermieden, da es Aufgabe des Notars ist, in rechtlich abgesicherter Form ein Testament zu erstellen.

Ein weiterer Vorteil des notariellen Testaments: Kein Erbschein erforderlich

Wenn sich eine Immobilie im Nachlass befindet, muss nach einem Erbfall das Grundbuch berichtigt werden. Das heißt, der Erbe muss als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden. Falls kein Testament vorhanden ist oder nur ein handgeschriebenes Testament vorhanden ist, muss der Erbe einen Erbschein beantragen, um ins Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen zu werden. Der Erbschein löst häufig erhebliche Gerichtskosten oder Notargebühren aus. Desto größer der Wert des Nachlasses ist, umso höher fallen diese Kosten aus. Ferner müssen dem Gericht Urkunden eingereicht werden und es kann längere Zeit dauern, bis ein Erbschein vom Amtsgericht erteilt wird. Falls der Erblasser ein notarielles Testament hinterlassen hat, wird kein Erbschein für die Eintragung des Erben im Grundbuch benötigt. Der Erbe kann sich dann einfach als neuer Eigentümer im Grundbuch eintragen lassen.

Auch wenn sich Bankguthaben oder Wertpapiere im Nachlass befinden, wird häufig ein Erbschein benötigt. Privat verfasste Testamente werden oft von Banken als unzureichend angesehen, wenn die Erben über die Bankguthaben des Verstorbenen verfügen möchten. Die Banken bestehen dann darauf, dass die Erben einen Erbschein beantragen und erst nach Vorlage des Erbscheins können die Erben über die Bankguthaben verfügen. Wenn ein notarielles Testament vorhanden ist, dürfen Banken keinen Erbschein verlangen. Sie sind verpflichtet, nach

Vorlage des notariellen Testaments und des Eröffnungsprotokolls des Amtsgerichts den Erben über die Guthaben verfügen zu lassen.

Schreibunfähige Menschen können ihr Testament nur beim Notar errichten

Wer nicht schreiben kann – sei es aus gesundheitlichen Gründen, oder weil er es nicht gelernt hat – kann kein handschriftliches Testament errichten. Für diese Menschen gibt es nur die Möglichkeit, ein wirksames Testament über einen Notar beurkunden zu lassen.

Hinterlegung des Testaments beim Amtsgericht

Ein notariell beurkundetes Testament muss nach der Beurkundung vom Notar beim Amtsgericht hinterlegt werden und im Testamentsregister registriert werden. Es wird beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung genommen, damit es nicht verschwinden kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Testament später von der falschen Person gefunden werden und vernichtet werden könnte. Auch selbst geschriebene Testamente können beim Amtsgericht hinterlegt werden. Die Gerichtskosten für die Hinterlegung eines Testamentes betragen 75,00 Euro.

Wie ist der Ablauf mit einem notariellen Testament nach einem Sterbefall?

In notariell beurkundeten Testamenten und Erbverträgen werden der Geburtsort der Beteiligten und die Geburtsregisternummer aufgenommen. Dies hat folgenden Hintergrund: Notare sind verpflichtet, die Testamente und Erbverträge beim Amtsgericht zu hinterlegen. Das Standesamt am Geburtsort des Beteiligten wird hierüber informiert, dass beim Amtsgericht ein Testament oder Erbvertrag hinterlegt wurde. Der beurkundende Notar

und das Amtsgericht erfahren natürlich nicht, wenn ein Sterbefall eingetreten ist. Nach jedem Todesfall werden Sterbeurkunden benötigt. Diese erstellt das Geburtsstandesamt des Verstorbenen. Das Geburtsstandesamt erfährt also immer von eingetretenen Sterbefällen. Das Standesamt wird sich dann an das Amtsgericht wenden, bei dem das Testament oder der Erbvertrag hinterlegt wurde und dorthin eine Mitteilung übersenden, dass der Betreffende verstorben ist. Dann wird durch das Amtsgericht das Testament oder der Erbvertrag eröffnet. Dies bedeutet, dass Kopien des Testamentes bzw. Erbvertrages an alle darin genannten Personen verschickt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Testament oder der Erbvertrag nicht untergehen können.

Das zentrale Testamentsregister

Darüber hinaus wird jedes notariell beurkundete Testament bzw. jeder beurkundete Erbvertrag im zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer elektronisch registriert. Dieses Register wird in jedem Sterbefall auf vorhandene Testamente geprüft. Die Bundesnotarkammer informiert anschließend das zuständige Nachlassgericht.

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist eine Vereinbarung, mit der sich ein Mensch gegenüber einer anderen Person in Bezug auf seinen Nachlass vertraglich bindet.

Welche Form muss ein Erbvertrag haben?

Ein Erbvertrag ist nur wirksam, wenn er notariell beurkundet wurde. Dadurch soll erreicht werden, dass vertragliche Erklärungen über den Nachlass ohne juristische Beratung nicht wirksam möglich sind.

Wer kann einen Erbvertrag schließen?

Jeder Mensch, der mindestens 16 Jahre alt und die Tragweite seines Handelns versteht, kann Erbverträge schließen. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur wirksam von Ehegatten geschlossen werden. Im Unterschied dazu können Erbverträge auch von nicht miteinander verheirateten Menschen oder zum Beispiel auch von Geschwistern oder von Eltern und Kindern geschlossen werden.

Warum wird ein Erbvertrag geschlossen?

Es kann unterschiedliche Gründe für den Abschluss eines Erbvertrages geben. Wer nicht miteinander verheiratet ist, kann kein gemeinschaftliches Testament errichten. Wenn nichteheliche Lebensgefährten ein gemeinsames Testament errichten möchten, ist dies nur in der Form eines Erbvertrages möglich.

Es können zum Beispiel auch Eltern und Kinder gemeinsam Erbverträge abschließen.

Beispiel: Eheleute Müller sind zu je ½ Miteigentümer des von ihnen gemeinsam bewohnten Hauses. Sie haben zwei Kinder und möchten sich gegenseitig als Erben einsetzen, damit der länger lebende Ehegatte nach dem Tod des zuerst Versterbenden Alleineigentümer des Hauses wird. Durch diese gegenseitige Erbeinsetzung haben Eheleute Müller für den ersten Erbfall ihre Kinder enterbt, so dass die Kinder nach dem Tod des zuerst verstorbenen Elternteils einen Pflichtteilsanspruch gegen den länger lebenden Elternteil haben. Die Eltern schließen mit den Kindern gemeinsam einen Erbvertrag, in dem die Kinder auf den Pflichtteil nach dem zuerst versterbenden Elternteil verzichten. Gleichzeitig setzen die Eltern die beiden Kinder als Erben nach dem länger lebenden Elternteil ein. An diesem Erbertrag sind also beide Eltern und beide Kinder beteiligt.

Wie kann man einen Erbvertrag aufheben?

Man kann sich in einem Erbvertrag ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. In seltenen Ausnahmefällen gibt es auch ein gesetzliches Rücktrittsrecht von einem Vertrag. Das ist dann der Fall, wenn der im Erbvertrag eingesetzte Erbe wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn der Erbe versucht hat, den Erblasser umzubringen.

Ein Erbvertrag ist ansonsten für die Beteiligten bindend. Das bedeutet, der Vertrag kann nur gemeinsam durch alle Vertragsbeteiligten aufgehoben werden.

Das Vermächtnis

In einem Testament können bestimmte Personen als Erben eingesetzt werden. Es können auch Vermächtnisse geregelt werden. Ein Vermächtnisnehmer erhält einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass, z.B. eine Briefmarkensammlung oder einen bestimmten Geldbetrag.

Die Testamentsvollstreckung

Ein Testamentsvollstrecker ist eine vom Verstorbenen eingesetzte Person seines Vertrauens, die dafür sorgen soll, dass der letzte Wille des Verstorbenen durchgesetzt wird.

Dies kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn verhindert werden soll, dass Kinder schon mit 18 Jahren über eine Erbschaft vollständig verfügen können.

In diesen Fällen kann z.B. durch eine Testamentsvollstreckung geregelt werden, dass ein Testamentsvollstrecker den Erben regelmäßig Beträge

für ihren Unterhalt und ihre Ausbildung überlässt. Die eigentliche Substanz des Nachlasses können die Erben dann erst bei Erreichen eines höheren Alters, z.B. mit 25 Jahren verfügen.

Der Pflichtteil

Das deutsche Erbrecht regelt, dass man nahe Verwandte nicht komplett enterben kann. Diese haben einen Anspruch auf einen Teil des Erbe. Nachfolgend wird erklärt, welche Verwandten einen Pflichtteil beanspruchen können, wie hoch der Teil des Erbe ist und wie auf den Pflichtteil verzichtet werden kann bzw. wie man Pflichtteilsforderungen möglichst vermeiden kann.

Welche Personen haben Anspruch auf einen Pflichtteil?

Sofern der Verstorbene (= Erblasser) verheiratet war und Kinder hatte, sind die Kinder des Verstorbenen und der Ehegatte pflichtteilsberechtigt. Hatte der Erblasser keine Kinder und die Eltern des Verstorbenen leben noch, besteht ein Pflichtteilsanspruch der Eltern des Verstorbenen.

Wie hoch ist der Pflichtteil?

Der Teil des Erbe entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Nach dem gesetzlichen Erbrecht erhält der Ehegatte – sofern keine Gütertrennung besteht – 1/2 vom Nachlass und Kinder erhalten auch insgesamt 1/2, unabhängig davon ob es sich um ein Kind oder um mehrere Kinder handelt.

Eine Pflichtteilsforderung kann zu großen Problemen für den Erben führen. Wenn sich Immobilien im Nachlass befinden, kann der Pflichtteil eine große Summe ausmachen, die der Erbe gar nicht zur Verfügung hat. Dann muss die geerbte Immobilie mit Schulden belastet werden, um den Pflichtteil auszuzahlen. Falls der Erbe aber kein Darlehen erhält, kann er

gezwungen sein, die geerbte Immobilie zu verkaufen, um den Pflichtteil auszuzahlen.

Beispiel: Eheleute Müller haben zwei Kinder. Herr Müller verstirbt. Nach gesetzlicher Erbfolge erbt Frau Müller 1/2 und die beiden Kinder zusammen 1/2, also jedes Kind erbt 1/4. Eheleute Müller haben ein Testament errichtet und sich darin zunächst gegenseitig als Erben eingesetzt. Dadurch sind die Kinder nach dem zuerst versterbenden Herrn Müller enterbt worden. Sie haben einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von je 1/8 gegenüber ihrer Mutter, also die Hälfte vom gesetzlichen Erbe.

Wie kann verhindert werden, dass der Pflichtteil geltend gemacht wird (sog. Pflichtteilsstrafklausel)?

Der Pflichtteil entsteht nicht automatisch, sondern er muss ausdrücklich geltend gemacht werden. Im Testament kann geregelt werden, dass das Kind, welches nach dem zuerst versterbenden Elternteil einen Pflichtteil geltend macht, nach dem länger lebenden Elternteil enterbt wird. Das ist eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel. Damit sollen Kinder davon abgehalten werden, den Pflichtteil zu fordern, da sie dann nach dem länger lebenden Elternteil enterbt werden und dann später auch nur den Pflichtteil nach dem länger lebenden Elternteil erhalten.

Beispiel: Eheleute Müller erstellen ein Testament, in dem sie sich zuerst gegenseitig als Erben einsetzen und nach dem Tod des länger lebenden Elternteils sollen die beiden Kinder zu gleichen Erbe werden. Das Kind, das nach dem Tod des zuerst versterbenden Elternteils den Pflichtteil fordert, wird nach dem länger lebenden Elternteil enterbt.

Herr Müller verstirbt und seine Tochter Heidi fordert den Pflichtteil von der Mutter ein. Herr Müller hat einen Nachlass im Wert von 100.000,00 Euro hinterlassen. Der Pflichtteil der Tochter Heidi beträgt 1/8.

Dementsprechend fordert Heidi von der Mutter einen Teil des Erbes in Höhe von 12.500,00 Euro. Acht Jahre später verstirbt die Mutter. Nach der Mutter erhält Heidi nur den Pflichtteil und ihr Bruder wird Alleinerbe, weil Heidi nach dem verstorbenen Vater den Pflichtteil eingefordert hat.

Kann man auf den Pflichtteil verzichten?

Streit über das Erbe entsteht besonders häufig, wenn sich im Nachlass eine Immobilie befindet. Wenn in diesen Fällen ein Teil des Erbes gefordert wird, droht unter Umständen der Verkauf der Immobilie. Daher kann es sinnvoll sein, schon zu Lebzeiten einen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren. Dies ist möglich durch einen Vertrag zwischen dem Erblasser und dem pflichtteilsberechtigten Erben. In diesem Vertrag wird vereinbart, dass der Erbe auf den Pflichtteil verzichtet und ob er dafür eine Gegenleistung erhält. Der Verzicht auf ein Teil des Erbe, kann also unentgeltlich oder gegen Bezahlung eines Geldbetrages erfolgen. Ein Pflichtteilsverzichtsvertrag ist nur wirksam, wenn er notariell beurkundet wurde.

Das Behindertentestament

Unter dem Begriff „Behindertentestament“ versteht man Testamente und Erbverträge, in denen Regelungen betreffend pflegebedürftiger oder behinderter Erben getroffen werden.

Damit soll erreicht werden, dass der pflegebedürftige oder behinderte Erbe nach dem Tod des Erblassers abgesichert wird.

Wenn beispielsweise ein Kind in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder besonderer Pflege bedarf, sind die Kosten in der Regel so hoch, dass Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Nach den geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen muss das

Kind, wenn es über eigenes Vermögen verfügt, dies im Wesentlichen für die entstehenden Kosten einsetzen. In solchen Fällen fließt das von den Eltern/Erblassern ererbte Vermögen dann im Wesentlichen dem Sozialhilfeträger zu, ohne dass das Kind von diesem Erbe für sich einen Vorteil hätte. Erst wenn das ererbte Vermögen später aufgebraucht ist, tritt dann wieder die Zahlungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers ein.

Erbfälle mit Auslandsbezug

Erbfälle mit Auslandsbezug werden immer häufiger. Aktuell entstehen in der BRD jährlich etwa 500.000 Erbfälle mit Auslandsbezug. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Bundesbürger, die im Alter ins Ausland gezogen sind und ferner um Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen ins Ausland versetzt wurden oder um ganze Familien, die ins Ausland ausgewandert sind. Nachfolgend wird erklärt, was bei Erbfällen mit Auslandsbezug zu beachten ist.

Welches Erbrecht gilt für Bundesbürger, die auswandern?

Seit dem Jahr 2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung. Demnach ist maßgeblich für das Erbrecht, in welchem Land der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wer als deutscher Staatsbürger vor seinem Tod im Ausland gelebt hat, vererbt mit Geltung der EU-Erbrechtsverordnung nach ausländischem Erbrecht und nicht mehr nach deutschem Erbrecht. Dies kann dazu führen, dass das in Deutschland geltende Pflichtteilsrecht nicht mehr gilt oder die Beteiligung des Ehegatten am Erbe entfällt. Wer beabsichtigt auszuwandern, sollte sich daher unbedingt vorher fachlich beraten lassen über die erbrechtlichen Auswirkungen.

Beispiel: Eheleute Müller wandern 2016 nach Mallorca aus. Im Jahr 2018 verstirbt Frau Müller dort. Beide sind deutsche Staatsbürger und sie hatten

den letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien/Mallorca. Ein Testament hat Frau Müller nicht hinterlassen. Für das Erbe nach Frau Müller gilt nach der EU-Erbrechtsverordnung spanisches Erbrecht.

Wann macht eine Rechtswahl Sinn?

Um zu vermeiden, dass durch eine Auswanderung automatisch ausländisches Erbrecht gilt, wurde die Möglichkeit einer Rechtswahl geschaffen. Das bedeutet, dass Deutsche mit Wohnsitz im Ausland in einem Testament das deutsche Recht für ihren Nachlass wählen können. Alternativ kann man auch das ausländische Erbrecht wählen, sofern dieses Vorteile für den Betreffenden bietet. In jedem Fall sollte man sich vor einer Auswanderung fachlich beraten lassen. Es sollte dann verglichen werden, welche Folgen das ausländische Recht hat und welche Rechtsfolgen nach deutschem Recht eintreten und dann kann eine Rechtswahl erfolgen, welches Recht gelten soll.

Die Erbschaftssteuer

Wenn ein Mensch verstirbt, unterliegt sein gesamtes Vermögen der Erbschaftssteuer. Die Freibeträge bei der Erbschaftssteuer für Ehegatten und Kinder sind relativ hoch, aber für andere verwandte Personen und für nicht verwandte Personen sind die Freibeträge bei der Erbschaftssteuer recht gering.

Wie hoch sind die Freibeträge und wie berechnet sich die Erbschaftssteuer?

Es bestehen Freibeträge, bis zu deren Höhe steuerfrei vererbt werden kann. Der Freibetrag für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner beträgt 500.000,00 Euro und für Kinder beträgt der Freibetrag nach jedem

Elternteil 400.000,00 Euro. Für entfernte Verwandte und nicht verwandte Personen gilt jedoch ein Freibetrag von nur 20.000,00 Euro.

Zu versteuern ist nur der über den Freibetrag hinausgehende Betrag.

Die Bewertung von Immobilie

Immobilien sind in der Vergangenheit bei der Berechnung des Wertes des vererbten Vermögens nicht mit ihrem Verkehrswert – also dem wirklichen Wert – sondern mit einem geringeren Wert angesetzt worden. Da Immobilien beim der Berechnung der Steuer günstiger bewertet wurden als das sonstige Vermögen – z.B. Bargeld oder Kapitalanlagen – hat das Bundesverfassungsgericht diese Praxis für unwirksam erklärt. Seitdem werden auch Immobilien wie das sonstige Vermögen bei der Berechnung der Steuer mit ihrem wirklichen Wert – dem Verkehrswert – angesetzt.

Eine selbst genutzte Immobilie kann unter Umständen steuerfrei vererbt werden. Wenn eine selbst genutzte Immobilie an Ehegatten oder Kinder vererbt wird und die Erben diese Immobilie nach dem Erbfall mindestens 10 Jahre lang als Erstwohnsitz nutzen.

Für Kinder gilt dies nur, wenn die Immobilie höchstens 200 qm groß ist. In diesen Fällen wird die Immobilie bei der Berechnung einer möglichen Erbschaftssteuer nicht zum Nachlass gerechnet.

Wie kann man Erbschaftssteuer vermeiden?

Schenkungen zu Lebzeiten und das Vererben unterliegen derselben Steuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die steuerlichen Freibeträge gelten alle 10 Jahre erneut. Wer also schon zu Lebzeiten Vermögen verschenkt und dann mindestens 10 Jahre später noch einmal Vermögen verschenkt oder vererbt, kann die Freibeträge mehrfach nutzen.

Beispiel: Herr Müller verschenkt im Alter von 60 Jahren eine Immobilie im Wert von 400.000,– Euro auf seinen Sohn Heiner. 10 Jahre später verschenkt er Wertpapiere im Gesamtwert im Höhe von 400.000,– Euro an den Sohn und weitere 12 Jahre später verstirbt er. Er vererbt seinem Sohn weitere 400.000,– Euro. Auf diese Weise konnten insgesamt 1,2 Millionen Euro steuerfrei an den Sohn verschenkt bzw. vererbt werden. Hätte Herr Müller die Schenkungen zu Lebzeiten nicht vorgenommen und somit nach seinem Tod insgesamt 1,2 Millionen Euro an den Sohn vererbt, wären 800.000,– Euro zu versteuern gewesen.

In den letzten Jahren ist in der BRD ein Trend zu Schenkungen zu Lebzeiten zu beobachten, der unter anderem deswegen erfolgt, weil dann größere Vermögen steuerfrei übertragen werden können.

Allerdings sollten Sie folgendes beachten:

Die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten ist mit Risiken verbunden. Wer nur um Steuern zu sparen vorzeitig Vermögen verschenkt, kann auch sehr enttäuscht werden. Es gibt zahlreiche Beispiele, in denen die beschenkten Kinder sich dann völlig anders als erwartet verhalten haben, so dass die Eltern die Schenkung später bereut haben. Daher sollten Sie sich auf jeden Fall von einem Fachmann beraten lassen, bevor sie entscheiden, ob Sie tatsächlich schon zu Lebzeiten Vermögen verschenken möchten, um Erbschaftssteuer zu sparen.

Der Erbschein durch den Notar

Falls ein Sterbefall eingetreten ist und der Verstorbene kein notarielles Testament hinterlassen hat, wird häufig ein Erschein benötigt, um über Bankguthaben zu verfügen oder um als Eigentümer einer geerbten Immobilie ins Grundbuch eingetragen zu werden.

Wann wird ein Erbschein benötigt?

Wenn der Erblasser eine Immobilie oder eine Beteiligung an einer Immobilie hinterlässt, gilt Folgendes: Sofern der Verstorbene kein notarielles Testament hinterlassen hat, benötigen die Erben einen Erbschein, um als neue Eigentümer in das Grundbuch eingetragen zu werden.

Fast jeder Mensch hinterlässt nach seinem Tod Guthaben auf einem Bankkonto oder Sparkonto oder einem Wertpapierdepot. Die Erben möchten nach Eintritt des Sterbefalls über die Bankguthaben verfügen. Regelmäßig wird die betreffende Bank oder Sparkasse einer Verfügung über die Ersparnisse des Verstorbenen dann nicht zustimmen, wenn kein Testament oder nur ein handschriftliches Testament vorliegt. In diesem Fall besteht die nachvollziehbare Sorge der Bank oder Sparkasse, dass sie das Bankguthaben des Verstorbenen an die falsche Person auszahlt. Es könnte sich später herausstellen, dass eine andere Person Erbe geworden ist, zum Beispiel weil ein weiteres Testament besteht. Daher wird häufig von Banken und Sparkassen in diesen Fällen ein Erbschein verlangt. Dies ist auch rechtmäßig. Erst nach Vorlage des Erbscheins können die Erben dann über das Guthaben verfügen.

Was ist der Inhalt eines Erbscheinsantrages?

In dem Erbscheinsantrag gibt der Erbe eine eidesstattliche Erklärung über den Sachverhalt ab.

Was ist der Inhalt eines Erbscheins?

In einem Erbschein wird vom Amtsgericht festgestellt, wird Erbe geworden ist. Falls der Erblasser ein Vermächtnis ausgesetzt hat, ist dieses nicht Inhalt des Erbscheins.

Wo kann ein Erbschein beantragt werden und welche Kosten entstehen?

Ein Erbscheinsantrag kann direkt beim Nachlassgericht gestellt werden oder bei einem Notar.

Die Kosten für die Erteilung des Erbscheins richten sich nach der Höhe des Nachlasses. Hierbei gilt für Erbscheinsanträge beim Nachlassgericht und beim Notar dieselbe Gebührentabelle. Allerdings müssen beim Notar zusätzlich 19% Mehrwertsteuer bezahlt werden, die beim Amtsgericht bzw. Nachlassgericht nicht anfallen.

Wer kann den Erbscheinsantrag stellen?

Jeder Erbe kann einen Erbschein beantragen. Falls es mehrere Erben gibt, bestehen verschiedene Möglichkeiten. Mehrere Erben bilden eine sogenannte Erbengemeinschaft. Jedes Mitglied einer Erbengemeinschaft kann einen eigenen Erbscheinsantrag stellen (sog. Teilerbschein), ohne dass die anderen Miterben zustimmen müssen. In einem Teilerbschein wird erklärt, dass der Betreffende Erbe geworden ist und zu welchem Anteil er Erbe geworden ist.

Darüber hinaus können auch mehrere Erben einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. In einem solchen Erbschein werden alle Erben genannt, gemeinsam mit den Erbanteilen.

Was muss ich tun, wenn ich gar nicht erben will?

Die Ausschlagung

Wer Erbe geworden ist, aber nicht Erbe sein will, muss die Erbschaft ausschlagen. Oft erhalten Erben ein Schreiben eines Nachlassgerichtes, in denen ihnen mitgeteilt wird, dass sie nach Ausschlagung der Erben der

vorhergehenden Ordnung nunmehr als Erbe in Betracht kommen. In der Regel ist der Nachlass dann überschuldet. Die Ausschlagung ist nur wirksam, wenn die Unterschrift des Ausschlagenden von einem Notar beglaubigt ist und die Erklärung innerhalb der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen seit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft (z.B. durch Bekanntgabe eines Testaments) beim Nachlassgericht eingegangen ist. Für nicht geschäftsfähige Personen (Minderjährige, Betreute) kann der gesetzliche Vertreter die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Unter Umständen muss die Ausschlagung dann vom zuständigen Familiengericht genehmigt werden.

Wir stehen Ihnen gerne in allen Bereichen zur Beratung zur Verfügung.

Ihr Notariat Schmidt